

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

#### A. Problem und Ziel

Die Europäische Union hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Rechtsakten erlassen, die für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Bereich der Finanzdienstleistungen und für die Gewährleistung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet und in der Union insgesamt, sowie für die Entwicklung in Richtung einer vertieften Wirtschafts- und Währungsunion von grundlegender Bedeutung sind.

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (SRM-Verordnung) (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) geschaffen, der mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet ist, um sicherzustellen, dass Banken in den teilnehmenden Mitgliedstaaten mit geeigneten Instrumenten geordnet abgewickelt werden können, um die Finanzstabilität zu gewährleisten und einen Rückgriff auf staatliche Hilfen zu vermeiden. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus wird durch einen einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fonds – SRF) unterstützt, der aus im Voraus erhobenen Bankenbeiträgen (Ex-ante-Beiträge) besteht. Der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution

---

*Fristablauf: 20. 05. 21*

Board – SRB) wendet die SRM-Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Abwicklungsbehörden an. Der SRB kann sich nach einer zwingenden Beteiligung der Eigentümer und Gläubiger dabei des SRF ausschließlich zu dem Zweck bedienen, die effiziente Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die effiziente Ausübung der Abwicklungsbefugnisse sicherzustellen (Artikel 67 Absatz 2, Artikel 76 Absatz 1 SRM-Verordnung).

Die Inanspruchnahme des SRF ist an das Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (Intergovernmental Agreement – IGA, BGBl. 2014 II S. 1298, 1299) gebunden. Das IGA regelt (i) die Übertragung von auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge der Banken an den SRF, sowie (ii) die schrittweise Zusammenführung von Ex-ante-Beiträgen, die während eines achtjährigen Übergangszeitraums – und somit bis zum 31. Dezember 2023 – nationalen Kammern des SRF zuzuweisen sind, und (iii) die Inanspruchnahme dieser Mittel durch den SRB (vgl. Artikel 1 Unterabsatz 1, Artikel 67 Absatz 4, Artikel 77 SRM-Verordnung, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b IGA).

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des am 27. Januar 2021 durch die Bundesrepublik unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkommens zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (im Folgenden: IGA-Änderungsübereinkommen) geschaffen werden.

Durch das IGA-Änderungsübereinkommen werden Regeln für die Vergemeinschaftung von nachträglich erhobenen Beiträgen zum SRF geschaffen.

Die Änderungen des IGA dienen der wirkungsvollen und vorgezogenen Einführung der gemeinsamen Letztsicherung vor Ablauf des Übergangszeitraums, indem bei der etwaigen Nutzung der Letztsicherung zur Finanzierung einer Abwicklungsmaßnahme zusätzliche Mittel für die Rückzahlung von Kreditlinien des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) an den SRB bereitstehen. Die Letztsicherung bezeichnet die Ermächtigung des ESM, dem SRB die Letztsicherungsfazilität in Form einer revolvingierenden Kreditlinie zur Verfügung zu stellen. Die Rückzahlung etwaiger in Anspruch genommener Mittel im Rahmen der Letztsicherung wird insbesondere durch nachträglich erhobene Beiträge gewährleistet.

## **B. Lösung**

Das IGA-Änderungsübereinkommen bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Das IGA-Änderungsübereinkommen steht in einem Näheverhältnis mit dem Recht der Europäischen Union.

## **C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Das Vertragsgesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, da alleine die Übertragung von Beiträgen des Bankensektors zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen Gegenstand der Vertragsänderung sind.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

**F. Weitere Kosten**

Das Vertragsgesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Vertragsgesetz nicht zu erwarten.



**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021**  
**zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014**  
**über die Übertragung von Beiträgen**  
**auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds**  
**und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 18. März 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

mit Begründung und Vorblatt. Hier werden nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Hoheitsrechte übertragen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

**Dr. Angela Merkel**

---

*Fristablauf: 20. 05. 21*



## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf

### **Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge**

### Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Dem in Brüssel am 27. Januar 2021 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Republik Kroatien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und der Republik Finnland (BGBl. 2014 II S. 1298, 1299) wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

#### **Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## Begründung zum Vertragsgesetz

### Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzuwenden, sodass die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

### Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### Schlussbemerkung

#### 1. Wesentliche Auswirkungen

Durch das IGA-Änderungsübereinkommen werden Regeln für die Vergemeinschaftung von nachträglich erhobenen Beiträgen zum SRF geschaffen.

Die Änderungen des IGA dienen der wirkungsvollen und vorgezogenen Einführung der gemeinsamen Letztsicherung vor Ablauf des Übergangszeitraums, indem bei der etwaigen Nutzung der Letztsicherung zur Finanzierung einer Abwicklungsmaßnahme zusätzliche Mittel für die Rückzahlung von Kreditlinien des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) an den SRB bereitstehen. Die Letztsicherung bezeichnet die Ermächtigung des ESM, dem SRB die Letztsicherungsfazilität in Form einer revolvingen Kreditlinie zur Verfügung zu stellen. Die Rückzahlung etwaiger in Anspruch genommener Mittel im Rahmen der Letztsicherung wird insbesondere durch nachträglich erhobene Beiträge gewährleistet.

Die wesentlichen Elemente der Änderungen zur Vergemeinschaftung von nachträglich erhobenen Beiträgen umfassen:

- bei einem Rückgriff auf den SRF werden nachträglich erhobene Beiträge, die der Vergemeinschaftung unterliegen, erst dann zur Finanzierung einer Abwicklungsmaßnahme herangezogen, wenn die vorhandenen Mittel des SRF aus den Ex-ante-Beiträgen erschöpft sind;
- vorrangig werden nachträglich erhobene Beiträge von solchen Vertragsparteien herangezogen, welche durch den zu finanzierenden Abwicklungsfall betroffen sind; eine Übertragung nachträglich erhobener Beiträge aus sämtlichen Vertragsstaaten und damit eine Vergemeinschaftung erfolgt erst nachrangig;
- die Vergemeinschaftung von nachträglich erhobenen Beiträgen zum SRF ist der Höhe nach begrenzt und ist angelehnt an die Zielgröße des SRF.

#### 2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das Vertragsgesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, da alleine die Übertragung von Beiträgen des Bankensektors zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen Gegenstand der Vertragsänderung sind.

#### 3. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

#### 4. Sonstige Kosten

Das Vertragsgesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Vertragsgesetz nicht zu erwarten.

Übereinkommen  
zur Änderung des Übereinkommens  
über die Übertragung von Beiträgen  
auf den einheitlichen Abwicklungsfonds  
und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge  
zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien,  
der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark,  
der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland,  
der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik,  
der Republik Kroatien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern,  
der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg,  
Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich,  
der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien,  
der Slowakischen Republik und der Republik Finnland

Agreement  
amending the Agreement  
on the transfer and mutualisation  
of contributions to the Single Resolution Fund  
between the Kingdom of Belgium, the Republic of Bulgaria, the Czech Republic,  
the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Republic of Estonia,  
Ireland, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic,  
the Republic of Croatia, the Italian Republic, the Republic of Cyprus,  
the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Grand Duchy of Luxembourg,  
Hungary, the Republic of Malta, the Kingdom of the Netherlands,  
the Republic of Austria, the Republic of Poland, the Portuguese Republic, Romania,  
the Republic of Slovenia, the Slovak Republic and the Republic of Finland

## Präambel

Die Vertragsparteien, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und die Republik Finnland (im Folgenden „Unterzeichner“) –

Unter Hinweis auf die Erklärung der Euro-Gruppe und der Wirtschafts- und Finanzminister vom 18. Dezember 2013 zu den Letztsicherungsvorkehrungen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, hinsichtlich der Verpflichtung, eine gemeinsame Letztsicherung zu entwickeln, die spätestens nach zehn Jahren voll funktionsfähig ist;

Unter weiterem Hinweis darauf, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf dem Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 im inklusiven Format ein umfassendes Paket zur Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion gebilligt haben, zu dem auch die Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (im Folgenden „Fonds“) gehörten. Nach diesen Vorgaben sollte die gemeinsame Letztsicherung eingeführt werden, indem vor Ablauf des Übergangszeitraums – im Anschluss an eine politische Entscheidung auf Grundlage einer Bewertung der Risikominderung durch die Institutionen und zuständigen Behör-

## Preamble

The Contracting Parties, the Kingdom of Belgium, the Republic of Bulgaria, the Czech Republic, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Republic of Estonia, Ireland, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, the Republic of Croatia, the Italian Republic, the Republic of Cyprus, the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Grand Duchy of Luxembourg, Hungary, the Republic of Malta, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Republic of Poland, the Portuguese Republic, Romania, the Republic of Slovenia, the Slovak Republic and the Republic of Finland (the “Signatories”);

Recalling the statement of the Eurogroup and ECOFIN Ministers of 18 December 2013 on the Single Resolution Mechanism backstop concerning a commitment to develop a fully operational common backstop at the latest after ten years;

Further recalling that at the Euro Summit meeting of 14 December 2018 in inclusive format, the Heads of State or Government of the Member States whose currency is the euro endorsed a comprehensive package with a view to strengthening the Economic and Monetary Union, including the Terms of Reference of the Common Backstop to the Single Resolution Fund (the “Fund”). Pursuant to those terms, the common backstop would be introduced through limited changes to the Agreement on the transfer and mutualisation of contributions to the Single Resolution Fund before the end of the transition period provided that sufficient progress has been made in risk reduction, following a

den im Jahr 2020 – begrenzte Änderungen des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vorgenommen werden, sofern ausreichende Fortschritte bei der Risikominderung erzielt wurden. Auch sollten die Anforderungen an die Risikominderung in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielsetzungen der gemeinsamen Letztsicherung während des Übergangszeitraums im Vergleich zu dauerhaften Geltungsbedingungen stehen;

In der Erkenntnis, dass in Fällen, in denen die gemeinsame Letztsicherung vor dem Ende des Übergangszeitraums eingeführt wird, in dem Ex-ante-Beiträge zu dem Fonds verschiedenen Kammern zugewiesen werden, die einer schrittweisen gemeinsamen Nutzung unterliegen, eine gemeinsame Nutzung außerordentlicher Ex-post-Beiträge in ähnlicher Form einen reibungslosen Übergang von einer solchen Kammerstruktur des Fonds zu einer vollständigen gemeinsamen Nutzung erleichtern würde;

Unter weiterem Hinweis darauf, dass die Finanzminister in der Sitzung der Euro-Gruppe vom 4. Dezember 2019 im inklusiven Format die technischen Modalitäten für die gemeinsame Nutzung außerordentlicher Ex-post-Beiträge zu dem Fonds gebilligt haben;

Unter weiterem Hinweis darauf, dass dieses Änderungsübereinkommen erst gelten sollte, wenn alle am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Vertragsparteien zu dem Schluss gekommen sind, dass bei der Risikominderung ausreichende Fortschritte gemäß den Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds, die die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf dem Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 im inklusiven Format gebilligt haben, erzielt wurden und bis eine Entschließung des Gouverneursrats des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Gewährung der Letztsicherungsmaßnahme in Kraft getreten ist –

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

##### **Änderungen zum Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge**

Das Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

„d) Falls viertens – unbeschadet der unter Buchstabe e genannten Befugnisse des Ausschusses – die unter Buchstabe c genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, übertragen die Vertragsparteien die außerordentlichen Ex-post-Beiträge der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Institute, deren Erhebung nach den in Artikel 71 der SRM-Verordnung festgelegten Kriterien erfolgt, nach folgenden Modalitäten auf den Fonds:

- In einem ersten Schritt übertragen die betroffenen unter Buchstabe a genannten Vertragsparteien oder – im Falle einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung – die betroffenen Vertragsparteien, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Unternehmen keine ausreichenden Finanzmittel gemäß den Buchstaben a bis c bereitgestellt haben, außerordentliche Ex-post-Beiträge auf den Fonds bis zu dem Betrag, der sich aus dem Höchstbetrag

political decision informed by a risk reduction assessment of the institutions and competent authorities in 2020. Moreover, risk reduction requirements would be commensurate with the level of ambition of the common backstop in the transition period compared to that of the steady state;

Recognising that where the common backstop is introduced before the end of the transitional period, during which *ex ante* contributions to the Fund are allocated to different compartments subject to progressive mutualisation, a mutualisation of extraordinary *ex post* contributions in a similar manner would facilitate a smooth transition from such a compartmental structure of the Fund to a fully mutualised one;

Further recalling that at the Eurogroup of 4 December 2019 in inclusive format, the Ministers of Finance endorsed the technical modalities for the mutualisation of extraordinary *ex post* contributions to the Fund;

Further recalling that this Amending Agreement should not apply until all the Contracting Parties participating in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism have concluded that sufficient progress has been made in risk reduction as referred to in the Terms of Reference for the Common Backstop to the Single Resolution Fund, as endorsed by the Heads of State or Government of the Member States whose currency is the euro at the Euro Summit of 14 December 2018 in inclusive format, and until a resolution by the Board of Governors of the European Stability Mechanism to grant the backstop facility has entered into force,

Have agreed as follows:

#### Article 1

##### **Amendments to the Agreement on the transfer and mutualisation of contributions to the Single Resolution Fund**

The Agreement on the transfer and mutualisation of contributions to the Single Resolution Fund is amended as follows:

(1) in Article 5, paragraph 1 is amended as follows:

(a) points (d) and (e) are replaced by the following:

“(d) In the fourth place, and without prejudice to the powers of the Board referred to in point (e), if the financial means referred to in point (c) are not sufficient to cover the costs of a particular resolution action, the Contracting Parties shall transfer to the Fund the extraordinary *ex post* contributions from the institutions authorised in their respective territories, raised in accordance with the criteria laid down in Article 71 of the SRM Regulation, in accordance with the following:

- as a first step, the Contracting Parties concerned referred to in point (a) or, in the case of cross-border group resolution, the Contracting Parties concerned that have not provided enough financial means under points (a) to (c) in relation to the resolution of entities authorised in their territories, shall transfer to the Fund extraordinary *ex post* contributions up to the amount calculated as the maximum amount of extraordinary *ex post* contributions that may be raised from institutions autho-

der außerordentlichen Ex-post-Beiträge ergibt, die von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Instituten gemäß Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der SRM-Verordnung erhoben werden können, multipliziert mit dem entsprechenden Prozentsatz (im Folgenden „Höchstbetrag“). Für die Zwecke dieses Gedankenstrichs wird der Prozentsatz in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abwicklungskonzepts festgelegt. Er beträgt 30 % ab Geltungsbeginn dieses Gedankenstrichs und während des verbleibenden Kalenderquartals, in dem dieser Zeitpunkt liegt. Der Prozentsatz verringert sich vierteljährlich um einen Betrag in Höhe von 30 Prozentpunkten geteilt durch die Zahl der verbleibenden Kalenderquartale des Übergangszeitraums, einschließlich des Quartals, in dem der Zeitpunkt des Geltungsbegins dieser Bestimmung liegt. Für die Zwecke dieses Gedankenstrichs wird die Summe der im selben Jahr bereits erhobenen und im selben Jahr noch gemäß diesem Gedankenstrich zu erhebenden außerordentlichen Ex-post-Beiträge für frühere Abwicklungsmaßnahmen vom Höchstbetrag abgezogen;

- Falls die nach dem ersten Gedankenstrich verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, übertragen alle Vertragsparteien in einem zweiten Schritt außerordentliche Ex-post-Beiträge, die zur Deckung des verbleibenden Teils der Kosten der bestimmten Abwicklungsmaßnahme erforderlich sind, auf den Fonds bis zu dem Betrag, der sich aus dem Höchstbetrag der außerordentlichen Ex-post-Beiträge, die von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Instituten gemäß Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der SRM-Verordnung erhoben werden können, multipliziert mit einem Prozentsatz von 100 % abzüglich des gemäß dem ersten Gedankenstrich angewandten Prozentsatzes ergibt (im Folgenden „gemeinsam genutzter Höchstbetrag“). Für die Zwecke dieses Gedankenstrichs wird die Summe der im selben Jahr bereits erhobenen und im selben Jahr noch gemäß diesem Gedankenstrich zu erhebenden außerordentlichen Ex-post-Beiträge für frühere Abwicklungsmaßnahmen vom gemeinsam genutzter Höchstbetrag abgezogen.
- e) Falls die unter Buchstabe c genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, und solange die unter Buchstabe d genannten Ex-post-Beiträge auch aus Gründen, die mit der Stabilität der betroffenen Institute zusammenhängen, nicht unmittelbar zugänglich sind, kann der Ausschuss seine Befugnis, gemäß den Artikeln 73 und 74 der SRM-Verordnung für den Fonds Darlehen aufzunehmen oder andere Formen der Unterstützung vertraglich zu vereinbaren, oder seine Befugnis, gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens vorübergehende Übertragungen zwischen Kammern vorzunehmen, ausüben.

Beschließt der Ausschuss, die in Unterabsatz 1 dieses Buchstabens genannten Befugnisse auszuüben, so übertragen die Vertragsparteien unbeschadet des Unterabsatzes 3 dieses Buchstabens die außerordentlichen Ex-post-Beiträge gemäß Buchstabe d erster und zweiter Gedankenstrich während der Laufzeit und bis zur vollen Rückzahlung auf den Fonds, um die Darlehen oder andere Formen der Unterstützung oder die vorübergehenden Übertragungen zwischen Kammern zurückzuzahlen. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass derselbe anwendbare Prozentsatz, der gemäß Buchstabe d festgesetzt wird, während der gesamten Laufzeit gilt.

rised in their territories in accordance with the second subparagraph of Article 71(1) of the SRM Regulation multiplied by the relevant percentage ('the maximum amount'). For the purpose of this indent, the percentage shall be determined by reference to the date of entry into force of the resolution scheme. It shall amount to 30 % as of the date of application of this indent and during the remainder of the calendar quarter in which that date occurs. The percentage shall decrease on a quarterly basis by an amount equal to 30 percentage points divided by the number of remaining calendar quarters of the transitional period, including the quarter in which the date of application of this indent occurs. For the purposes of this indent, the sum of extraordinary *ex post* contributions already raised in the same year and still to be raised in the same year under this indent in respect of previous resolution actions shall be deducted from the maximum amount;

- as a second step, if the financial means available under the first indent are not sufficient, all the Contracting Parties shall transfer to the Fund extraordinary *ex post* contributions needed to cover the remaining part of the costs of the particular resolution action up to the amount calculated as the maximum amount of extraordinary *ex post* contributions that may be raised from institutions authorised in their territories in accordance with the second subparagraph of Article 71(1) of the SRM Regulation multiplied by a percentage equal to 100 % minus the percentage applied in accordance with the first indent ('the mutualised maximum amount'). For the purposes of this indent, the sum of extraordinary *ex post* contributions already raised in the same year and still to be raised in the same year under this indent in respect of previous resolution actions shall be deducted from the mutualised maximum amount.
- e) If the financial means referred to in point (c) are not sufficient to cover the costs of a particular resolution action, and as long as extraordinary *ex post* contributions referred to in point (d) are not immediately accessible, including for reasons relating to the stability of the institutions concerned, the Board may exercise its power to contract for the Fund borrowings or other forms of support in accordance with Articles 73 and 74 of the SRM Regulation, or its power to make temporary transfers between compartments in accordance with Article 7 of this Agreement.

Where the Board decides to exercise the powers referred to in the first subparagraph of this point, the Contracting Parties shall, without prejudice to the third subparagraph of this point, transfer to the Fund the extraordinary *ex post* contributions in order to reimburse the borrowings or other form of support, or the temporary transfer between compartments, in accordance with the first and second indents of point (d) during the maturity period and until full reimbursement. For the avoidance of doubt, the same relevant percentage determined in accordance with point (d) shall apply throughout the maturity period.

Für ein bestimmtes Abwicklungskonzept, das während des Übergangszeitraums in Kraft getreten ist, gilt Folgendes:

- Die Summe der außerordentlichen Ex-post-Beiträge, die im Zusammenhang mit dieser bestimmten Abwicklungsmaßnahme als auch im Zusammenhang mit früheren Abwicklungsmaßnahmen von den betroffenen Vertragsparteien i) gemäß Buchstabe d erster Gedankenstrich und ii) gemäß diesem Buchstaben e, angewandt gemäß Buchstabe d erster Gedankenstrich, zu übertragen sind, darf den Höchstbetrag multipliziert mit drei nicht überschreiten;
- In der Folge darf die Summe der außerordentlichen Ex-post-Beiträge, die im Zusammenhang mit dieser bestimmten Abwicklungsmaßnahme als auch im Zusammenhang mit früheren Abwicklungsmaßnahmen von allen Vertragsparteien i) gemäß Buchstabe d zweiter Gedankenstrich und ii) gemäß diesem Buchstaben e, angewandt gemäß Buchstabe d zweiter Gedankenstrich, zu übertragen sind, den Betrag nicht übersteigen, der der Summe aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses bestimmten Abwicklungskonzepts gezahlten Ex-ante-Beiträge entspricht, mit Ausnahme derjenigen, die im Zusammenhang mit früheren Auszahlungen des Fonds erhoben wurden (eigentlicher Umfang des Fonds ohne Berücksichtigung möglicher Auszahlungen).“

b) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

- „f) Falls die unter Buchstabe e genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, übertragen die betroffenen Vertragsparteien während der Laufzeit und bis zur vollständigen Rückzahlung außerordentliche Ex-post-Beiträge, die von den in ihren Hoheitsgebieten zugelassenen Instituten bis zu der gemäß Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der SRM-Verordnung festgelegten Obergrenze noch erhoben werden können, um Darlehen oder andere Formen der Unterstützung, die der Ausschuss gemäß den Artikeln 73 und 74 der SRM-Verordnung in Anspruch nehmen kann, zurückzuzahlen.“

2. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d festgelegten Verpflichtungen können die von einer Abwicklung betroffenen Vertragsparteien während des Übergangszeitraums den Ausschuss um die vorübergehende Nutzung der Teile der in den Kammern des Fonds verfügbaren Finanzierungsmittel ersuchen, die noch nicht Gegenstand einer gemeinsamen Nutzung sind und den anderen Vertragsparteien entsprechen. In diesem Fall findet Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e Anwendung.“

## Artikel 2 Hinterlegung

Dieses Änderungsübereinkommen wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (im Folgenden „Verwahrer“) hinterlegt; der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

## Artikel 3 Konsolidierung

Der Verwahrer erstellt eine konsolidierte Fassung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge und übermittelt sie allen Unterzeichnern.

For a particular resolution scheme that entered into force during the transitional period, the following shall apply:

- the sum of extraordinary *ex post* contributions to be transferred in respect of that particular resolution action and those still to be transferred in respect of previous resolution actions by the Contracting Parties concerned under (i) the first indent of point (d) and (ii) under this point (e) applied in accordance with the first indent of point (d) shall not exceed the maximum amount multiplied by three;
- subsequently, the sum of extraordinary *ex post* contributions to be transferred in respect of that particular resolution action and those still to be transferred in respect of previous resolution actions by all the Contracting Parties under (i) the second indent of point (d) and (ii) under this point (e) applied in accordance with the second indent of point (d) shall not exceed the amount equal to the sum of all *ex ante* contributions paid in on the date of entry into force of that particular resolution scheme excluding those raised in connection with previous disbursements of the Fund (the actual level of the Fund, not taking into account possible disbursements).“;

(b) the following point is inserted:

- “(f) If the financial means referred to in point (e) are not sufficient to cover the costs of a particular resolution action, the Contracting Parties concerned shall, during the maturity period and until full reimbursement, transfer extraordinary *ex post* contributions that may still be raised from institutions authorised in their territories within the limit set out in accordance with the second subparagraph of Article 71(1) of the SRM Regulation, in order to reimburse the borrowings or other forms of support that the Board may contract in accordance with Articles 73 and 74 of the SRM Regulation.“;

(2) in Article 7, paragraph 1 is replaced by the following:

- “1. Without prejudice to the obligations laid down under points (a) to (d) of Article 5(1), the Contracting Parties concerned by resolution may, during the transitional period, request the Board to temporarily make use of the part of the financial means available in the compartments of the Fund not yet mutualised corresponding to the other Contracting Parties. In such a case, point (e) of Article 5(1) shall apply.“

## Article 2 Deposit

This Amending Agreement shall be deposited with the General Secretariat of the Council of the European Union (“the Depositary”), which shall communicate certified copies to all the Signatories.

## Article 3 Consolidation

The Depositary shall establish a consolidated version of the Agreement on the transfer and mutualisation of contributions to the Single Resolution Fund and communicate it to all the Signatories.

**Artikel 4****Ratifikation, Genehmigung oder Annahme**

(1) Dieses Änderungsübereinkommen bedarf der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Der Verwahrer setzt die anderen Unterzeichner von jeder Hinterlegung und deren Zeitpunkt in Kenntnis.

**Artikel 5****Inkrafttreten, Geltung und Beitritt**

(1) Dieses Änderungsübereinkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Unterzeichner die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben. Unbeschadet des Absatzes 2 findet es ab dem Tag seines Inkrafttretens Anwendung.

(2) Sofern dieses Änderungsübereinkommen gemäß Absatz 1 in Kraft getreten ist und die nachstehenden Bedingungen vor diesem Inkrafttreten nicht erfüllt wurden, findet dieses Änderungsübereinkommen ab dem Folgetag des Tages Anwendung, an dem die nachstehenden Bedingungen erfüllt wurden:

- a) Die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Vertragsparteien sind auf der Grundlage der im Jahr 2020 durch die Institutionen und zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss gekommen, dass bei der Risikominderung ausreichende Fortschritte im Sinne der Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf dem Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 im inklusiven Format gebilligt wurden, erzielt wurden, und
- b) eine Entschließung des Gouverneursrats des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Gewährung der Letztsicherungsmaßnahme gemäß Artikel 18a Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ist in Kraft getreten.

(3) Vor seinem Inkrafttreten steht dieses Änderungsübereinkommen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge gemäß dessen Artikel 13 beitreten, zum Beitritt offen.

Artikel 13 des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge gilt auch für den Beitritt zu diesem Änderungsübereinkommen.

Der beitretende Mitgliedstaat stellt den Antrag auf Beitritt zu diesem Änderungsübereinkommen gleichzeitig mit dem Antrag auf Beitritt zum Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge. Der Beitritt wird bei gleichzeitiger Hinterlegung der Urkunden über den Beitritt sowohl zu dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge als auch zu diesem Änderungsübereinkommen wirksam.

Geschehen in einer einzigen Urschrift, deren bulgarische, kroatische, tschechische, dänische, niederländische, englische, estnische, finnische, französische, deutsche, griechische, ungarische, irische, italienische, lettische, litauische, maltesische, polnische, portugiesische, rumänische, slowakische, slowenische, spanische und schwedische Fassung gleichermaßen verbindlich sind.

**Article 4****Ratification, approval or acceptance**

1. This Amending Agreement shall be subject to ratification, approval or acceptance by the Signatories. Instruments of ratification, approval, or acceptance shall be deposited with the Depository.

2. The Depository shall notify the other Signatories of each deposit and the date thereof.

**Article 5****Entry into force, application and accession**

1. This Amending Agreement shall enter into force on the date when the instruments of ratification, approval or acceptance have been deposited by all the Signatories participating in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism. Without prejudice to paragraph 2, it shall apply from the date of its entry into force.

2. Provided that this Amending Agreement has entered into force in accordance with paragraph 1 and unless the conditions defined below have been complied with before that entry into force, this Amending Agreement shall apply from the date following the date when the following conditions have been complied with:

- (a) the Contracting Parties participating in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism, informed by the assessment of the institutions and competent authorities in 2020, have concluded that sufficient progress has been made in risk reduction as referred to in the Terms of Reference for the Common Backstop to the Single Resolution Fund, as endorsed by the Heads of State or Government of the Member States whose currency is the euro at the Euro Summit of 14 December 2018 in inclusive format; and
- (b) a resolution by the Board of Governors of the European Stability Mechanism to grant the backstop facility under Article 18a(1) of the Treaty Establishing the European Stability Mechanism has entered into force.

3. Before its entry into force, this Amending Agreement shall be open for accession by Member States of the European Union acceding to the Agreement on the transfer and mutualisation of contributions to the Single Resolution Fund in accordance with Article 13 thereof.

Article 13 of the Agreement on the transfer and mutualisation of contributions to the Single Resolution Fund shall also apply to the accession to this Amending Agreement.

The acceding Member State shall be required to submit the application for accession to this Amending Agreement simultaneously with the application for accession to the Agreement on the transfer and mutualisation of contributions to the Single Resolution Fund. The accession shall be effective upon simultaneous deposit of the instruments of accession both to the Agreement on the transfer and mutualisation of contributions to the Single Resolution Fund and to this Amending Agreement.

Done in a single original, whose Bulgarian, Croatian, Czech, Danish, Dutch, English, Estonian, Finnish, French, German, Greek, Hungarian, Irish, Italian, Latvian, Lithuanian, Maltese, Polish, Portuguese, Romanian, Slovak, Slovenian, Spanish and Swedish texts are equally authentic.

Geschehen zu Brüssel am siebenundzwanzigsten Januar und  
am achten Februar zweitausendeinundzwanzig.

Done at Brussels on the twenty-seventh day of January and  
on the eighth day of February in the year two thousand and  
twenty one.

## Denkschrift

### I. Allgemeines

#### 1. Vorgeschichte

Die Europäische Union hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Rechtsakten erlassen, die für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Bereich der Finanzdienstleistungen und für die Gewährleistung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet und in der Union insgesamt, sowie für die Entwicklung in Richtung einer vertieften Wirtschafts- und Währungsunion von grundlegender Bedeutung sind.

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (SRM-Verordnung) (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) geschaffen, der mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet ist, um sicherzustellen, dass Banken in den teilnehmenden Mitgliedstaaten mit geeigneten Instrumenten geordnet abgewickelt werden können, um die Finanzstabilität zu gewährleisten und einen Rückgriff auf staatliche Hilfen zu vermeiden. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus wird durch einen einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fonds – SRF) unterstützt, der aus im Voraus erhobenen Bankenbeiträgen (Ex-ante-Beiträge) besteht. Der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) wendet die SRM-Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Rat und der Europäischen Kommission sowie den nationalen Abwicklungsbehörden an. Der SRB kann sich nach einer zwingenden Beteiligung der Eigentümer und Gläubiger dabei des SRF ausschließlich zu dem Zweck bedienen, die effiziente Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die effiziente Ausübung der Abwicklungsbefugnisse sicherzustellen (Artikel 67 Absatz 2, Artikel 76 Absatz 1 SRM-Verordnung).

Die Inanspruchnahme des SRF ist an das Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (Intergovernmental Agreement – IGA (BGBl. 2014 II S. 1298, 1299)) gebunden. Das IGA regelt (i) die Übertragung von auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge der Banken an den SRF, sowie (ii) die schrittweise Zusammenführung von Ex-ante-Beiträgen, die während eines achtjährigen Übergangszeitraumes – und somit bis zum 31. Dezember 2023 – nationalen Kammern des SRF zuzuweisen sind, und (iii) die Inanspruchnahme dieser Mittel durch den SRB (vgl. Artikel 1 Unterabsatz 1, Artikel 67 Absatz 4, Artikel 77 SRM-Verordnung, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b IGA).

Bereits bei der politischen Einigung über die SRM-Verordnung wurde von der Eurogruppe und dem ECOFIN-Ministerrat vereinbart, eine Letztsicherung für den SRF zu entwickeln (Erklärung vom 18. Dezember 2013). Diese war als letztes Mittel gedacht, das dann aktiviert werden würde, wenn die sofort verfügbaren Mittel des SRF nicht ausreichen, um die wirksame Abwicklung einer Bank zu

gewährleisten. Vereinbart wurde, dass die Letztsicherung mittelfristig haushaltsneutral sein sollte, d. h. ein möglicher Einsatz der Mittel der Letztsicherung von den Banken in den Mitgliedstaaten der Bankenunion insbesondere durch nachträglich erhobene Bankenabgaben (Ex-post-Beiträge) erstattet werden müsste.

In ihrer Gipfelerklärung vom 29. Juni 2018 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets darauf, dass der Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) die gemeinsame Letztsicherung für den SRF bereitstellen sollte (sog. Common Backstop). Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die Übernahme der Letztsicherungsfunktion für den SRF Teil einer breiter angelegten Reform des ESM sein sollte, um die Widerstandsfähigkeit und die Fähigkeit zur Krisenbewältigung des Euro-Währungsgebiets zu stärken. In der Eurogruppe vom 3. Dezember 2018 wurde zudem beschlossen, dass die Einführung der gemeinsamen Letztsicherung vorgezogen werden kann, wenn zuvor die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Vertragsparteien auf der Grundlage der im Jahr 2020 durch die Institutionen und zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss kommen, dass bei der Risikominderung ausreichende Fortschritte im Sinne der Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf dem Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 im inklusiven Format gebilligt wurden, erzielt wurden.

Bei der Eurogruppe im inklusiven Format am 4. Dezember 2019 erzielten die Finanzminister eine Grundsatzeinigung über begrenzte Anpassungen am IGA, um eine schrittweise Vergemeinschaftung auch von Ex-post-Beiträgen im Falle einer vorgezogenen Einführung der gemeinsamen Letztsicherung des SRF herbeizuführen. Diese Einigung zielt darauf, eine wirkungsvolle Einführung der gemeinsamen Letztsicherung vor dem 1. Januar 2024 zu gewährleisten (vgl. Brief des Vorsitzenden der Eurogruppe an den Präsidenten des Euro-Gipfels vom 5. Dezember 2019).

Bei der Eurogruppe im inklusiven Format am 30. November 2020 billigten die Finanzminister eine Reform des ESM und die damit verbundenen Vorgaben für die vom ESM bereitzustellende Letztsicherung für den SRF. Danach soll die gemeinsame Letztsicherung für den SRF vorgezogen und nach Inkrafttreten des Übereinkommens zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden: ESM-Änderungsübereinkommen) durch einen einstimmigen ESM-Gouverneursratsbeschluss bis zum Beginn des Jahres 2022 eingerichtet werden. Die gemeinsame Letztsicherung wird in Form einer revolvingierenden Kreditlinie bereitgestellt. Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität sind an die Beachtung bestimmter Kriterien geknüpft, unter anderem die Grundsätze des Mittels der letzten Wahl (last resort) und der mittelfristigen Haushaltsneutralität sowie die Dauerhaftigkeit des EU-Rechtsrahmens zur Bankenabwicklung. Zudem bleibt Konditionalität ein fundamentaler Grundsatz der gebilligten ESM-Reform und sämtlicher ESM-Instrumente.

Bei der Eurogruppe im inklusiven Format am 30. November 2020 billigten die Finanzminister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, neben der ESM-Reform auch begrenzte Änderungen am IGA, durch welche auch Ex-post-Beiträge vor dem Ende des Übergangszeitraums schrittweise vergemeinschaftet werden sollen. Die Änderungen des IGA dienen der wirkungsvollen Einführung der gemeinsamen Letztsicherung vor Ablauf des Übergangszeitraums.

## 2. Wesentlicher Inhalt des Änderungsübereinkommens

Nachfolgend wird der wesentliche Inhalt des Übereinkommens zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Republik Kroatien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und der Republik Finnland (Änderungsübereinkommen) einleitend zur Übersicht vorgestellt. Anschließend werden die konkreten Änderungen des IGA-Vertragstexts erläutert (unter II.).

Durch das Änderungsübereinkommen werden begrenzte Änderungen am IGA vorgenommen. Insbesondere werden durch das Änderungsübereinkommen Regeln für die schrittweise Vergemeinschaftung von Ex-post-Beiträgen geschaffen.

Die Änderungen des IGA dienen der wirkungsvollen und vorgezogenen Einführung der gemeinsamen Letztsicherung vor Ablauf des Übergangszeitraums, indem bei der etwaigen Nutzung der Letztsicherung zur Finanzierung einer Abwicklungsmaßnahme zusätzliche Mittel für die Rückzahlung von Kreditlinien des ESM an den SRB bereitstehen. Die gemeinsame Letztsicherung bezeichnet die Ermächtigung des ESM, dem SRB die Letztsicherungsfazilität in Form einer revolvingierenden Kreditlinie zur Verfügung zu stellen. Die Rückzahlung etwaiger in Anspruch genommener Mittel im Rahmen der Letztsicherung wird insbesondere durch nachträglich erhobene Beiträge gewährleistet.

Die wesentlichen Elemente der Änderungen zur Vergemeinschaftung von Ex-post-Beiträgen umfassen:

- Bei einem Rückgriff auf den SRF werden Ex-post-Beiträge, die der Vergemeinschaftung unterliegen, erst dann zur Finanzierung einer Abwicklungsmaßnahme erhoben, wenn die vorhandenen Mittel des SRF aus den Ex-ante-Beiträgen erschöpft sind;
- Ex-post-Beiträge werden dann vorrangig von den Vertragsparteien herangezogen, die durch den zu finanzierenden Abwicklungsfall betroffen sind; eine Übertragung nachträglich erhobener Beiträge aus sämtlichen Vertragsstaaten und damit eine Vergemeinschaftung erfolgt erst in einem weiteren Schritt.

- der Grad der Vergemeinschaftung von Ex-post-Beiträgen steigt schrittweise, ist der Höhe nach begrenzt und ist angelehnt an die Zielgröße des SRF.

Daneben ermöglichen Ex-post-Beiträge, wenn sie der Vergemeinschaftung unterliegen, bereits vor einer notwendigen Inanspruchnahme der Letztsicherung die Verfügbarkeit höherer Beträge auch für die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen oder zur Rückzahlung von Darlehen des SRB, wenn die vorhandenen Mittel des SRF aus den Ex-ante-Beiträgen erschöpft sind.

## II. Besonderes: Erläuterung der Vertragsnormen im Einzelnen

### Artikel 1

Änderungen zum  
Übereinkommen vom 21. Mai 2014  
über die Übertragung von Beiträgen  
auf den einheitlichen Abwicklungsfonds  
und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

**Nummer 1** [Artikel 5: Funktionsweise der Kammern]

#### Änderung von Artikel 5 Absatz 1.

Während des Übergangszeitraums werden die auf nationaler Ebene erhobenen Ex-ante-Beiträge in der Weise auf den SRF übertragen, dass sie jeder Vertragspartei entsprechenden Kammern zugewiesen werden (Artikel 4 Absatz 1). Daran anknüpfend regelt Artikel 5 Absatz 1 die Befugnis des SRB, über die Kammern des SRF zu verfügen, falls im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der SRM-Verordnung das Abwicklungskonzept des SRB einen Rückgriff auf den SRF vorsieht. Dabei werden die Kosten nach der Art eines Wasserfalls in einer bestimmten Reihenfolge getragen. Die Finanzmittel des SRF aus den bereits erhobenen Ex-ante-Beiträgen werden dabei gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a bis c gegenüber den zu erhebenden außergewöhnlichen Ex-post-Beiträgen vorrangig herangezogen. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d bis f sollen die Erhebung, Übertragung und schrittweise Vergemeinschaftung von außergewöhnlichen Ex-Post-Beiträgen regeln.

#### Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d erhält eine neue Fassung.

Die Neufassung betrifft die Erhebung und Übertragung von außergewöhnlichen Ex-Post-Beiträgen mit dem Ziel einer schrittweisen Vergemeinschaftung. Die Erhebung und Übertragung von Ex-Post-Beiträgen erfolgt generell erst dann, wenn die verfügbaren Finanzmittel des SRF aus den Ex-ante-Beiträgen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a bis c erschöpft sind.

Entsprechend dem **ersten Spiegelstrich** sind dabei vorrangig Ex-Post-Beiträge von den in der jeweils betroffenen Vertragspartei ansässigen Instituten zu übertragen. Für diesen ersten Schritt gilt im ersten Jahr des Inkrafttretens der Bestimmung ein Höchstbetrag von 30 Prozent der jährlich durch die von der Abwicklung betroffene Vertragspartei maximal zu erhebenden Ex-post-Beiträge. Dieser Prozentsatz reduziert sich linear quartalsweise auf bis zu 0 Prozent zum Ende des Übergangszeitraums.

Entsprechend dem **zweiten Spiegelstrich** sind, falls die Mittel aus dem ersten Spiegelstrich nicht genügen, in einem zweiten Schritt nachrangig Ex-Post-Beiträge von Instituten sämtlicher Vertragsparteien zu übertragen.

Dabei gilt im ersten Jahr ein Höchstbetrag von 70 Prozent der jährlich durch die Vertragsparteien maximal zu erhebenden Ex-post-Beiträge. Dieser Prozentsatz erhöht sich linear quartalsweise auf bis zu 100 Prozent zum Ende des Übergangszeitraums.

**Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e erhält eine neue Fassung.**

Die Neufassung betrifft die Befugnisse des SRB, gemäß Artikel 73 SRM-Verordnung Darlehen aufzunehmen, gemäß Artikel 74 SRM-Verordnung andere Formen der Unterstützung vertraglich zu vereinbaren und gemäß Artikel 7 vorübergehende Übertragungen zwischen Kammern vorzunehmen. Die Neufassung betrifft damit auch die Nutzung der gemeinsamen Letztsicherung in Form einer revolvingierenden Kreditlinie des ESM.

Die Ausübung dieser Befugnisse durch den SRB setzt voraus, dass die unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, und dass die unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d genannten Ex-post-Beiträge auch aus Gründen, die mit der Stabilität der betroffenen Institute zusammenhängen, nicht unmittelbar zugänglich sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 1).

Beschließt der SRB, die genannten Befugnisse auszuüben, so übertragen die Vertragsparteien unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 3 die außerordentlichen Ex-post-Beiträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d erster und zweiter Spiegelstrich während der Laufzeit und bis zur vollen Rückzahlung auf den SRF, um die Darlehen oder andere Formen der Unterstützung oder die vorübergehenden Übertragungen zwischen Kammern zurückzuzahlen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 2).

Der Klarheit halber enthält Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e den expliziten Hinweis, dass derselbe anwendbare Prozentsatz, der gemäß Buchstabe d festgesetzt wird, während der gesamten Laufzeit gilt.

Schließlich werden Höchstbeträge für die Summe der zu übertragenen Ex-post-Beiträge festgelegt (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 3):

- die Summe der außerordentlichen Ex-post-Beiträge, die im Zusammenhang mit dieser bestimmten Abwicklungsmaßnahme als auch im Zusammenhang mit früheren Abwicklungsmaßnahmen von den betroffenen Vertragsparteien i) gemäß Buchstabe d erster Spiegelstrich und ii) gemäß diesem Buchstaben e, angewandt gemäß Buchstabe d erster Spiegelstrich, zu übertragen sind, darf den entsprechenden Höchstbetrag multipliziert mit drei nicht überschreiten;
- in der Folge darf die Summe der außerordentlichen Ex-post-Beiträge, die im Zusammenhang mit dieser bestimmten Abwicklungsmaßnahme als auch im Zusammenhang mit früheren Abwicklungsmaßnahmen von allen Vertragsparteien i) gemäß Buchstabe d zweiter Spiegelstrich und ii) gemäß diesem Buchstaben e, angewandt gemäß Buchstabe d zweiter Spiegelstrich, zu übertragen sind, den Betrag nicht übersteigen, der der Summe aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses bestimmten Abwicklungskonzepts gezahlten Ex-ante-Beiträge entspricht, mit Ausnahme derjenigen,

die im Zusammenhang mit früheren Auszahlungen des SRF erhoben wurden (eigentlicher Umfang des SRF ohne Berücksichtigung möglicher Auszahlungen).

**Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f wird angefügt.**

Die Neuregelung betrifft die Übertragung von Ex-post-Beiträgen durch die betroffenen Vertragsparteien, um Darlehen oder andere Formen der Unterstützung, die der SRB gemäß den Artikel 73 und 74 der SRM-Verordnung in Anspruch nehmen kann, zurückzuzahlen. Die Neuregelung greift dann, falls die Obergrenzen für die Erhebung von Ex-post-Beiträgen gemäß Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 SRM-Verordnung in dem Hoheitsgebiet der betroffenen Vertragspartei noch nicht ausgeschöpft sind. Die Übertragung von Ex-Post-Beiträgen erfolgt dabei erst dann, wenn die unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e genannten Finanzmittel nicht ausreichen.

**Nummer 2 [Artikel 7: Vorübergehende Übertragung zwischen Kammern]**

**Artikel 7 Absatz 1 erhält eine neue Fassung.**

Die Neufassung betrifft die vorübergehende Übertragung von Mitteln zwischen den nationalen Kammern des SRF. Danach können die von einer Abwicklung betroffenen Vertragsparteien unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a bis d festgelegten Verpflichtungen während des Übergangszeitraums den SRB um die vorübergehende Nutzung der Teile der in den Kammern des SRF verfügbaren Finanzierungsmittel aus den Ex-ante-Beiträgen ersuchen, die noch nicht Gegenstand einer gemeinsamen Nutzung sind und den anderen Vertragsparteien entsprechen. In diesem Fall findet Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e Anwendung.

Artikel 2

Hinterlegung

**Artikel 2** bestimmt das Generalsekretariat des Rates der EU (Verwahrer) als Hinterlegungsort. Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

Artikel 3

Konsolidierung

**Artikel 3** bestimmt, dass der Verwahrer eine konsolidierte Fassung des IGA erstellt und diese an alle Unterzeichner übermittelt.

Artikel 4

Ratifikation, Genehmigung oder Annahme

**Artikel 4** enthält die Ratifikationsbestimmungen. Gemäß **Absatz 1** bedarf das Änderungsübereinkommen der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmehandlungen werden beim Verwahrer gemäß Artikel 2 hinterlegt. **Absatz 2** bestimmt, dass der Verwahrer die anderen Unterzeichner von jeder Hinterlegung und deren Zeitpunkt in Kenntnis setzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Geltung und Beitritt

**Absatz 1** regelt das Inkrafttreten. Das Änderungsübereinkommen tritt demnach an dem Tag in Kraft, an dem alle

am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Unterzeichner die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben.

**Absatz 2** regelt Bedingungen für die Anwendbarkeit des Änderungsübereinkommens, solange diese nicht bereits vor Inkrafttreten des Änderungsübereinkommens erfüllt worden sind. Die nach Artikel 5 Absatz 1 des Änderungsübereinkommens in Kraft getretene IGA-Änderungen sollen danach erst Anwendung finden, wenn

- i) die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Vertragsparteien auf der Grundlage der im Jahr 2020 durch die Institutionen und zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss kommen, dass bei der Risikominderung ausreichend

Fortschritte im Sinne der Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds, erzielt wurden und

- ii) der ESM Gouverneursrat die Gewährung der Letztsicherungsfazilität gemäß Artikel 18 a Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus in der Fassung des ESM-Änderungsübereinkommens vom 21. Januar 2021 beschlossen hat. Dies setzt voraus, dass das ESM-Änderungsübereinkommen, das die rechtliche Befugnis für die Beschlussfassung der ESM-Gouverneure bietet, zuvor gemäß Artikel 5 des ESM-Änderungsübereinkommens in Kraft getreten ist.

**Absatz 3** betont die Offenheit des Vertrags für andere Mitgliedstaaten der EU und regelt die Modalitäten von Beitritten.